

§ 28 GHO 1977 Auslaufmonat

GHO 1977 - Gemeindehaushaltsordnung 1977

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Befugnis zur Verfügung über die auf Grund des Voranschlages den anordnenden Stellen zugewiesenen Voranschlagsbeträge erlischt grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres. Es können jedoch alle Ausgaben, soweit sie in diesem Haushalt Jahr fällig waren oder über den 31. Dezember des laufenden Haushaltjahres gestundet worden sind, bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Haushaltjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Haushaltjahres angeordnet werden. Hinsichtlich der Einnahmen ist sinngemäß zu verfahren.

In Kraft seit 01.06.1977 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at